



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 11  
Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) an:

Name:	Stanchev
Vorname(n):	Marin
Letzte Bekannte Anschrift	41515 Grevenbroich Noithausener Str. 22

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des LVwZG liegen vor. Für das nachfolgend bezeichnete Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

Schriftstück vom 08.01.2026, Az.: 505.16.061374.7

---

**Behörde für die zugestellt wird bzw. Stelle, an der das Dokument während der Dienstzeit eingesehen werden kann:**

Landratsamt Tübingen  
Abteilung Finanzen  
Bußgeldstelle  
Zimmer A4 15  
Wilhelm-Keil-Straße 50  
72072 Tübingen

Das Schriftstück gilt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.  
Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann (gilt nur wenn angekreuzt)

Tübingen, den 27.01.2026  
gez. Weiß

[www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de)